

**Friedhofsgebührensatzung
für den Waldfriedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt**

vom 13.06.2022

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt hat am 22. April 2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt(Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 440,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1050,00 € |
| c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage (auch anonym) für 25 Jahre | 1310,00 € |

d) für Sozialbestattungen im anonymen Reihengrab in Rasenlage €	1050,00
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite	850,00 €
3. Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite	1980,00 €
4. Urnengrabstätte	
a) Urnengrabstätte in Wahlgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite	680,00 €
b) Rasen-Wahl-/Erbgrabstätte für 20 Jahre	1460,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte, 1x1 m für 20 Jahre –Steinkante	470,00 €
d) Urnenwahl-Rasengrabstätte für 20 Jahre - Grabsteinplatte	920,00 €
e) Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre (anonym)	610,00 €
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	50,00 €
6. Beisetzung in einem Schmetterlingsgrab (Embryos und Totgeburten)	150,00 €
7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für	
1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25,00 €
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	25,00 €
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	120,00 €
b) eines liegenden Grabmals oder einer Grabumrandung aus Naturstein	45,00 €
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer nach § 6 Absatz 7 Friedhofssatzung	45,00 €

(3) Gebühren für die Bestattung, das Ausheben und Verhüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

1. für eine Erdbestattung	
a) in einer Reihen- und anonymen Rasengrabstätte	540,00 €
aa) Särge über 1,20 m	
b) in einer Wahlgrabstätte	
aa) Särge bis 1,20m	430,00 €
bb)Särge über 1,20m	810,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	270,00 €

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben für ...

1. Das **Amt Kellinghusen** erhebt für die Inanspruchnahme des **amtseigenen Kühlraumes**, Abschiedsraumes usw. Entgelte lt. Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung (siehe Anlage).

2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage:

Einzelgrab	100,00 €
Doppelgrab	150,00 €
Urnengrabstätte	40,00 €

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche der fünffache Betrag der Gebühr unter Absatz 3 Nr. 1	
2. die Ausgrabung einer Urne	810,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2019 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 09. Juni 2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hohenlockstedt, 13.06.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hohenlockstedt
-Der Kirchengemeinderat-

(Siegel)

gez. Peter Clausen
1. Vorsitzender

gez. Thomas Zöller
Mitglied des Kirchengemeinderates

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 14.06. bis 30.06.2022, zu den Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung im Büro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Finnische Allee 29, und wird auf den Internetseiten www.kk-rm.de sowie www.kirche-hohenlockstedt.de bereitgestellt.

(Siegel)

gez. Peter Clausen
1. Vorsitzender

gez. Thomas Zöller
Mitglied des Kirchengemeinderates